

Allgemeine Bedingungen für den Schutzclick Geräte-Schutzbrief - Stand August 2016 -

Hinweis:

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen (z.B. Schadensmeldungen) sind ausschließlich über das Webportal www.schutzclick.de an die simplesurance GmbH zu richten. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den simplesurance-Kundenservice:

Telefon: 0800 / 724 88 95 (gebührenfrei aus dem Festnetz der Deutschen Telekom)

Versicherer:

R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden

Versicherungsvermittler:

simplesurance GmbH, Am Karlsbad 16, 10785 Berlin

Der Versicherungsvermittler ist berechtigt, Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen des Versicherten entgegenzunehmen und verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten. Der Eingang beim Versicherungsvermittler ist rechtlich gleichbedeutend mit dem Zugang beim Versicherer.

Versicherungsnehmer:

simplesurance GmbH, Am Karlsbad 16, 10785 Berlin

Versicherte Person/Versicherter:

Der jeweilige Kunde, für dessen elektronisches Gerät ein Zertifikat ausgestellt wurde.

§ 1 Versicherte und nicht versicherte Sachen

1. Versicherte Sachen

Versicherungsschutz wird gewährt für die nachstehend genannten neuen und gebrauchten elektronischen Geräte, welche frei von bekannten Schäden sind, bis zu einem maximalen Alter von 6 Monaten nach Kauf inkl. dem in der Originalverpackung enthaltenem Zubehör:

a) Smartphones

Smartphones, Handys

b) mobile elektronische Geräte

Notebook, Powerbook, Tablet-PC, E-Book-Reader, Autoradio, Beamer, Blitzgerät, Camcorder, Car-Hifi, Diaprojektor, digitaler Bilderrahmen, Digitalkamera, Discman, Foto-Set, Fotoapparat, MP3-Player, Navigation, portabler LCD-Fernseher, Rasierapparat, Spiegelreflexkamera, tragbarer DVD-Player, tragbares Radio, Videoprojektor, Walkman, PDA/MDA/XDA, Smartwatch

1.1 Ein Gebrauchtgerät ist immer dann gegeben, wenn dieses nicht innerhalb von 14 Tagen nach Neukauf abgesichert wird. Für Gebrauchtgeräte (die nicht älter als 6 Monate sein dürfen) beginnt der Versicherungsschutz nach Ablauf einer Wartezeit von 4 Wochen, gerechnet vom dem, in den von simplesurance per E-Mail zugestellten Versicherungsunterlagen angegebenen Zeitpunkt.

2. Nicht versicherte Sachen

a) Wechseldatenträger,

b) Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel, wie z.B. Akkus, Batterien, Toner, Fuser, Tinte, Kohlebürsten, Trommeln und Lampen,

c) Schäden an sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, wie z.B. Kühl- und Löschmittel, Farbbänder, Filme, Bild- und Tonträger, Sicherungen, Lichtquellen (z.B. von Projektoren), Kabeln, Gummischläuchen.

d) Werkzeuge aller Art,

e) separat bzw. zusätzlich gekauftes Zubehör und nachträglich gekauftes Zubehör,

f) Software aller Art,

g) defekt angelieferte Geräte,

h) Spielzeug, Roboter, Instrumente, Hardwareerweiterungen, Joysticks, Gamepads, Lenkräder, Kühlboxen.

§ 2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für Sachschäden durch plötzlich und unvorhersehbar eintretende Ereignisse.

Unvorhergesehen sind Schäden, die die versicherte Person und simplesurance oder deren Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte

Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistungen in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

a) Bedienungsfehler;

b) Bodenstürze, Bruchschäden, Flüssigkeitsschäden jedoch ohne Witterungseinflüsse;

c) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Überspannung, Induktion, Kurzschluss;

d) Sabotage, Vandalismus.

Versicherungsschutz besteht bei Abhandenkommen des Gerätes, sofern dies im Versicherungszertifikat ausgewiesen ist, durch:

e) Diebstahl nur, wenn das Gerät in persönlichem Gewahrsam sicher mitgeführt wurde;

f) Einbruchdiebstahl nur, wenn sich das Gerät in einem verschlossenen Raum eines Gebäudes oder in einem verschlossenen, nicht einseharen Kofferraum oder Handschuhfach eines verschlossenen PKW befand und der Einbruchdiebstahl in den PKW nachweislich zwischen 6 und 22 Uhr verübt wurde;

g) Raub und Plünderung.

Gefahrendefinition

Im Sinne dieser Vereinbarungen gilt:

Brand, Blitzschlag, Explosion

- Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

- Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

- Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

2. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

a) Der Versicherer gewährt während der Dauer der Herstellergarantie keine Deckung gegenüber dem Versicherten oder Hersteller, sofern diese im Schadenfall nachweislich eintreten müssen.

b) Schäden durch Unterschlagung, Liegenlassen, Vergessen und Verlieren.

c) Schadenaufwendungen, für die der Hersteller/Händler im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung einzutreten hat.

d) Schäden an Fernbedienungen, Controller, 3D-Brillen nach Ablauf von 24 Monaten nach Vertragsbeginn (Kaufdatum).

e) Störungen, die durch Einstellung laut Bedienungsanleitung des Herstellers behoben werden können.

f) Schäden oder Störungen am Gerät, die durch Reinigung des Gerätes behoben werden können.

- g) Schäden durch unzureichende Verpackung der Geräte bei Transport oder Versand.
- h) Leistungen, die zur Beseitigung unerheblicher Mängel, insbesondere Kratz-, Schramm-, und Scheuerschäden sowie sonstiger Schönheitsfehler, die den technischen Gebrauch des Gerätes nicht beeinträchtigen, erbracht werden.
- i) Schäden, die von einer anderen Versicherung oder Garantie reguliert werden.
- j) Schäden, für die ein Dritter als Hersteller oder Händler bzw. Reparaturbetrieb einzutreten hat.
- k) Pixelfehler, die im Rahmen der Fehlertoleranz Kategorie 1-2 der ISO Norm 13406-2 liegen.
- l) Serienschäden sowie Rückrufaktionen seitens des Herstellers.
- m) Kriegs- oder bürgerkriegsähnliche Ereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, politische Gewalthandlungen, Attentate oder Terrorakte, Streik, Aussperrung oder Arbeitsunruhen, Enteignungen oder enteignungsähnliche Eingriffe, Beschlagnahme, Entziehungen, Verfügungen oder sonstige Eingriffe von hoher Hand sowie durch elementare Naturereignisse oder Kernenergie.
- n) Schäden durch dauernde Einflüsse des Betriebes, normale Abnutzung;
- o) Schäden durch nicht fachgerechtes Einbauen, unsachgemäße Reparatur / Eingriffe nicht vom Versicherer autorisierter Dritter, unsachgemäße, nicht bestimmungsgemäße oder ungewöhnliche insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechende – Verwendung oder Reinigung des Gerätes;
- p) Schäden an oder durch Software oder Datenträger, durch Computerviren, Programmierungs- oder Softwarefehler;
- q) Schäden an Verschleißteilen und Verbrauchsmaterialien sowie Batterien und Akkus;
- r) Schäden für die ein Dritter aufgrund von Garantie- oder Gewährleistungsbestimmungen sowie sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen zu haften hat; es sei denn, es handelt sich um Schäden durch Sabotage oder Vandalismus;
- s) durch vorsätzliche Handlungen oder Unterlassungen des Versicherten oder eines berechtigten Nutzers des Gerätes verursachte Schäden.
- t) unmittelbare und mittelbare Sachfolge- und Vermögensschäden;
- u) Leistungen, die aufgrund von Service-, Justage- und Reinigungsarbeiten notwendig werden.

§ 3 Versichertes Interesse

Versichert ist das Interesse der versicherten Person. Ist die versicherte Person nicht Eigentümer, so ist auch das Interesse des Eigentümers versichert. Die Bestimmungen zu versicherten Schäden und Gefahren bleiben unberührt. Versicherte Person ist der Inhaber des Zertifikates. Der Geräte-Schutzbrief ist nur durch simplesurance schriftlich auf eine andere versicherte Person übertragbar.

§ 4 Versicherungswert

Versicherungssumme ist der Verkaufspreis inklusive Mehrwertsteuer ohne Zuschüsse oder Subventionen (Stützungen z.B. durch Hersteller oder Provider) des im Zertifikat eingetragenen Gerätes. Die Versicherungssumme bildet die maximale Entschädigungsgrenze im Schadenfall. Wird aufgrund falscher Angaben erst nach Dokumentierung, z.B. anlässlich eines Schadens, festgestellt, dass

- das versicherte Gerät zu einer falschen Versicherungssumme angemeldet wurde, erfolgt eine rückwirkende korrekte Einstufung zzgl. einer Bearbeitungsgebühr von 10,00 Euro. Die Prämien werden rückwirkend ab Vertragsbeginn angepasst;
- das versicherte Gerät nicht über diesen Vertrag versicherbar ist, wird der Vertrag rückwirkend aufgehoben. Bis dahin gezahlte Prämien werden rückerstattet bzw. können auf eine neue Versicherung angerechnet werden.

§ 5 Umfang der Ersatzleistung

1. Die Ersatzleistung beschränkt sich – unter Ausschluss eines jeden weiteren Anspruches – auf die Freistellung des Versicherten von den Kosten der erforderlichen Reparatur des beschädigten Gerätes durch ein vom Versicherer oder simplesurance beauftragtes Reparaturdienstleistungsunternehmen. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei der Reparatur Änderungen oder

Konstruktionsverbesserungen vorgenommen werden, gehen zu Lasten des Versicherten.

2. Die Versicherungsleistung ist begrenzt auf den Zeitwert abzgl. des vereinbarten Selbstbehaltes. Überschreiten die Reparaturkosten oder die Beschaffungskosten für ein Ersatzgerät den Zeitwert des versicherten Gerätes bei Eintritt des Schadens oder ist dieses durch ein versichertes Ereignis abhandengekommen, erhält der Versicherte nach Wahl des Versicherers ein (ggf.) gebrauchtes Ersatzgerät oder den entsprechenden Wert als Geldersatz. Der Versicherte hat im Schadenfall keinen Anspruch auf Geldersatz.

3. Der Zeitwert reduziert sich ab Kaufdatum des Gerätes durch den Erstbesitzer wie folgt:

Alter des Geräts in Monaten	Maximale Entschädigung vom Kaufpreis
0-6	100%
7-12	80%
13-24	60%
25-36	40%

Die Differenzzahlung der versicherten Person ergibt sich aus dem Verkaufspreis des neuen Gerätes gleicher Art und Güte abzüglich des Zeitwertes des zerstörten gekommenen Gerätes.

4. Überschreitet der Wert des Gerätes zum Zeitpunkt des Schadeneintritts die Deckungssumme, leistet der Versicherer bis zur Höhe der vereinbarten Deckungssumme abzüglich Selbstbehalt. § 75 VVG findet keine Anwendung.

5. Bei Beschaffung eines Ersatzgerätes oder Entschädigung in Form von Geldersatz kann der Versicherer die Herausgabe des versicherten Gerätes und des serienmäßigen Zubehörs verlangen.

6. Die versicherten Geräte sind an das beauftragte Reparaturdienstleistungsunternehmen zu senden oder zu bringen. Die Kosten für die Übersendung werden übernommen. Hierzu erhält der Versicherte einen vorfrankierten Versandschein von Schutzclick bzw. simplesurance

7. Bei bedingungsgemäß versicherten Sachschäden trägt der Versicherte einen Selbstbehalt von:

- **25,00 Euro** bei einem Geräteneuwert bis einschließlich 500,00 Euro
- **50,00 Euro** bei einem Geräteneuwert von 500,01 Euro bis einschließlich 1000,00 Euro
- **75,00 Euro** bei einem Geräteneuwert von 1000,01 bis einschließlich 3000,00 Euro
- **150,00 Euro** bei einem Geräteneuwert von 3000,01 Euro bis einschließlich 4000,00 Euro
- **200,00 Euro** bei einem Geräteneuwert von 4000,01 Euro bis einschließlich 5000,00 Euro

zum Zeitpunkt der Anschaffung des Gerätes/Bundels;

Bei einem bedingungsgemäß versicherten Eigentumsdelikt trägt der Versicherte einen Selbstbehalt von 25% des Kaufpreises zum Zeitpunkt der Anschaffung des Gerätes/Bundels mindestens jedoch den vereinbarten Selbstbehalt bei Sachschäden.

Der Versicherte hat den Selbstbehalt vor der Schadenregulierung (Auslieferung des reparierten Gerätes bzw. Ersatzgerätes) an den Beauftragten durch eine von simplesurance festgelegte Zahlungsart zu zahlen.

§ 6 Subsidiarität

Der Versicherer gewährt dem Versicherten insoweit keinen Versicherungsschutz, als der Versicherte Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beanspruchen kann.

§ 7 Versicherungsort

Die Versicherung gilt weltweit.

Der Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus dem Schutzclick Geräte-Schutzbrief ist ausschließlich der Wohnort des Versicherten in Deutschland.

§ 8 Verantwortlichkeit Geräteidentifikation

Für die Richtigkeit der im Versicherungszertifikat abgedruckten Geräteidentifikationsdaten (z.B. Seriennummer) ist ausschließlich der Kunde verantwortlich. Er hat diese sofort nach Erhalt des

Versicherungszertifikats zu prüfen und eventuelle Unrichtigkeiten unverzüglich per E-Mail an support@schutzklick.de anzuzeigen. Unterlässt er dies und stimmen die Geräteidentifikationsdaten des Produkts nicht mit dem in Zertifikat abgedruckten überein, besteht kein Versicherungsschutz.

§ 9 Beginn des Versicherungsschutzes; Dauer und Ende des Vertrages

Der Vertrag kommt mit dem Kauf über das Portal (www.schutzklick.de oder von Partnershops) und sofortiger Zahlung des Beitrages zustande.

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem, in den von simplesurance per E-Mail zugestellten Versicherungsunterlagen angegebenen Zeitpunkt. Bei Erwerb der Versicherung später als 14 Tage nach Geräteeinkauf beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf einer Wartezeit von 4 Wochen, gerechnet vom dem, in den von simplesurance per E-Mail zugestellten Versicherungsunterlagen angegebenen Zeitpunkt.

Der Versicherungsschutz endet automatisch nach Ablauf der gewählten Laufzeit ohne dass es einer separaten Kündigung bedarf. Das Versicherungsende ist den von simplesurance per E-Mail zugestellten Versicherungsunterlagen zu entnehmen.

Eine Verlängerung des bestehenden Versicherungsschutzes ist möglich, bis zu einer maximalen Gesamtdauer von 36 Monaten, wenn diese rechtzeitig vor Ende des ursprünglichen Versicherungsschutzes beantragt wurde. simplesurance wird den Versicherten rechtzeitig vor Ablauf des Versicherungsschutzes auf die Verlängerungsmöglichkeit hinweisen.

Im Totalschadenfall oder bei Schadenfällen gemäß § 5 Ziffer 2 erlischt die Versicherung.

Im Übrigen kann jede Vertragspartei nach dem Eintritt des Versicherungsfalles das Versicherungsverhältnis kündigen. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherte kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen. In diesen Fällen steht dem Versicherer der Beitrag anteilig nach der Zeit zu, in der Versicherungsschutz bestanden hat.

§ 10 Fälligkeit; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Einmal-Beitrages

1. Fälligkeit des Einmal-Beitrages

Der Einmal-Beitrag ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich zu zahlen und wird im Namen und auf Rechnung der R+V Allgemeine Versicherung AG erhoben.

2. Folgen der Nichtzahlung des Einmal-Beitrages

Wird der Einmal-Beitrag nicht zu dem nach Absatz 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, sind wir nach Maßgabe des § 37 VVG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder auch leistungsfrei.

§ 11 Wechsel, Tausch, Weitergabe/Verkauf der versicherten Sachen, Totalschaden

1. Sollten Sie im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung den Kaufvertrag für das Gerät rückgängig machen, kann der Schutzklick Geräte-Schutzbrief gegen Erstattung des zeitanteiligen Beitrages zur Kenntnisnahme gekündigt werden (maßgebend ist der Posteingang bei uns oder unseren Beauftragten). Alternativ haben Sie die Möglichkeit, unverbrauchte Versicherungszeit auf einen neuen Versicherungsvertrag anrechnen zu lassen.

2. Wird das Gerät während der Laufzeit der gesetzlichen Gewährleistungsfrist durch ein neues Gerät gleicher Art und Güte getauscht, geht der Schutzklick Geräte-Schutzbrief auf das neue Gerät über. Zur Einforderung einer Leistung müssen auch die entsprechenden Nachweise (Lieferschein, Austauschbeleg etc.) beigebracht werden.

3. Da sich der Schutzklick Geräte-Schutzbrief auf das Geräte bezieht, kann das Gerät innerhalb der Laufzeit des Versicherungsvertrages weitergegeben/verkauft werden, der

Schutz bleibt aufrecht, solange der Erwerber die Rechte und Pflichten vom Schutzklick Geräte-Schutzbrief anerkennt. Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag, der auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner. Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausgeübt wird.

§ 12 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Sie sind verpflichtet,

a) den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntwerden, online der simplesurance GmbH bzw. unseren Beauftragten anzuzeigen.

b) uns bei Zerstörung oder Beschädigung des Gerätes dieses zwecks Prüfung vorzulegen.

c) nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen und dabei unsere Weisung oder die unserer Beauftragten einzuholen und zu befolgen, sowie Ersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht – ggfs. auch gerichtlich – geltend zu machen oder auf andere Weise sicherzustellen.

d) uns und unseren Beauftragten bei der Schadenermittlung und –regulierung nach Kräften zu unterstützen, ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und alle Umstände, die auf den Versicherungsfall Bezug haben (auf Verlangen schriftlich) mitzuteilen, insbesondere auch die angeforderten Belege einzureichen. Kommt es auf Grund falscher oder unwahrer Angaben zur Entstehung von Kosten, die bei wahrheitsgemäßen Angaben nicht entstanden wären, so behalten wir uns vor, die angefallenen Kosten einzufordern.

e) Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung, Vandalismus und Sabotage – unter detaillierter Angabe der abhandengekommenen, zerstörten oder beschädigten Geräte – der nächst erreichbaren Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen und uns oder unseren Beauftragten eine Kopie der Anzeige zu übersenden.

2. Verletzen Sie eine der in Ziffer 1 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.

a) Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

b) Außer im Fall einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

c) Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir oder unsere Beauftragten Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Regelung hingewiesen haben.

§ 13 Wiederherbeigeschaffte Sachen

1. Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat die versicherte Person dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.

2. Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Hat die versicherte Person den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.

3. Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

a) Hat die versicherte Person den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat die versicherte Person die Entschädigung zurückzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Die versicherte Person hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

b) Hat die versicherte Person den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann die versicherte Person die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat die versicherte Person die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

4. Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann die versicherte Person die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Wiederherstellungskosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Nr. 2 oder Nr. 3 bei ihm verbleiben.

5. Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn die versicherte Person die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

6. Übertragung der Rechte

Hat die versicherte Person dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

§ 14 Besondere Verwirkungsründe

1. Haben Sie uns arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, getäuscht oder dies versucht, sind wir von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Täuschung durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen gemäß Satz 1 als bewiesen.

2. Führen Sie den Schaden grob fahrlässig herbei, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

§ 15 Anzuwendendes Recht und zuständiges Gericht

1. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

2. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Sind Sie eine natürliche Person und wohnen in Deutschland, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie zum Zeitpunkt der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben.

3. Sind Sie eine natürliche Person und wohnen in Deutschland, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zuständig ist. Unterhalten Sie zum Zeitpunkt der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz oder ist Ihr Wohnsitz bzw. Ihr gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, können wir Sie vor dem für unseren Sitz zuständigen Gericht verklagen. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder deren Niederlassung.

4. Andere nach deutschem Recht begründete Gerichtsstände werden durch diese Vereinbarung nicht ausgeschlossen.

§ 16 Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des

Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

simplesurance GmbH Am Karlsbad 16, 10785 Berlin. Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: Fax-Nr. + 49 30 688316499. Email Adresse: support@schutzklick.de.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

§ 17 Außergerichtliche Beschwerden

Bei Beschwerden können Sie das außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren bei dem Verein Versicherungsombudsmann e.V. in Anspruch nehmen. Die Anschrift lautet:

Versicherungsombudsmann e. V.

Postfach 08 06 32, 10006 Berlin

Leipziger Straße 121, 10117 Berlin.

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Telefax: +49800 3699000

Telefon +49800 3696000 (kostenfrei pro Anruf aus dem deutschen Telefonnetz, maximal 0,42 EUR pro angefangene Minute aus deutschen Mobilfunknetzen)

Das Verfahren ist für Sie kostenfrei. Entscheidungen des Ombudsmanns bis zum Beschwerdewert von 5.000 € sind für uns bindend.

Unabhängig von der Inanspruchnahme einer außergerichtlichen Beschwerdestelle besteht für Sie weiterhin die Möglichkeit den Rechtsweg zu bestreiten.

§ 18 Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Sie können sich mit einer Beschwerde auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden. Die Anschrift lautet: Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

§ 19 Hinweis auf das Widerspruchsrecht gegen Werbung und Markt- und Meinungsforschung

Wir, die R+V Allgemeine Versicherung AG, die simplesurance GmbH und unsere Beauftragte – speichern und nutzen Ihre Daten im Rahmen der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit zum Zwecke der Werbung sowie der Markt- und Meinungsforschung. Dieser Nutzung Ihrer Daten können Sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen.

Im Falle eines Schadens, können Ihre in der Schadenanzeige angegebenen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Schadenabwicklung auf Grundlage des Schutzklick Geräte-Schutzbriefts an den mit der Schadenabwicklung beauftragten Versicherungsvermittler, simplesurance GmbH und deren Beauftragte sowie an die R+V Allgemeine Versicherung AG als Risikoträger übermittelt werden.

§ 20 Elektronische Post

Die Kommunikation mit simplesurance erfolgt ausschließlich auf elektronischem Weg per E-Mail oder über das Portal www.schutzklick.de. Mit der Datenübertragung per unverschlüsselter E-Mail können erhebliche Sicherheitsrisiken verbunden sein können, wie z.B. das Bekanntwerden der Daten durch unberechtigten Zugriff Dritter, Datenverlust, Virenübertragung, Übersendungsfehler, usw.. Für den technisch einwandfreien Zustand seines E-Mail –Postfachs ist der Kunde allein verantwortlich. Insbesondere muss das E-Mail Postfach zum Empfang von Dokumenten mit Dateianhängen bis zur Größe von 5 MB jederzeit bereit sein und E-Mails von simplesurance dürfen nicht durch Spamfilter blockiert werden.

Besondere Vereinbarung zur Schadenabwicklung

1. Voraussetzungen:

Der Schutzklick Geräte-Schutzbrief gilt unabhängig von einer vorangegangenen oder gültigen Herstellergarantie. Voraussetzung ist, dass Sie das beschädigte Gerät zur Reparatur an die simplesurance GmbH bzw. unsere Beauftragten schicken. Hierzu erhalten Sie einen vorfrankierten Versandschein von Schutzklick. Weiterhin müssen Sie, neben dem defekten Gerät, unbedingt auch das Zertifikat und den Kaufbeleg an simplesurance GmbH oder unsere Beauftragten senden.

2. Schadenformular

Bei jedem Schaden muss das Schadenformular zu Schutzklick Geräte-Schutzbrief online ausgefüllt und ausgedruckt werden. Der Schadenhergang ist von Ihnen selbst zu formulieren, in das Schadenformular einzutragen und zu unterschreiben.

3. Schadenübernahme

Schadenübernahme erfolgt durch uns bzw. unsere Beauftragten. Zur Prüfung und Einschätzung des Schadens wird uns eine angemessene Zeit eingeräumt. Ein Anspruch auf sofortige Reparatur, sofortigen Ersatz des geschützten Gerätes oder auf ein Leihgerät besteht nicht.

4. Schadenabwicklung

Nach Zustimmung zur Schadenübernahme durch uns bzw. unsere Beauftragten wird die Reparatur eingeleitet bzw. bei Totalschäden ein vergleichbares Ersatzgerät an Sie ausgegeben. Eventuelle Kosten aus nicht gedeckten Schäden sowie nicht gedeckte Kosten sind direkt an die simplesurance GmbH oder unsere Beauftragten zu bezahlen. Die aufgrund des vereinbarten Selbstbehaltes nicht übernommenen Kosten sind direkt von Ihnen an simplesurance oder unsere Beauftragten zu zahlen.

5. Bestätigung der Behörde

In allen Fällen, die ein behördliches Vorgehen nach sich ziehen (Brand, Naturkatastrophen etc.), müssen Sie die entsprechenden behördlichen Bestätigungen einreichen.

Muster – Widerrufsformular

Sofern Sie Ihren Vertrag widerrufen möchten, bitten wir Sie, dieses Formular auszufüllen und mit Ihrer Unterschrift zu versehen. Lassen Sie uns das vervollständigte Formular bitte anschließend via Post oder E-Mail zukommen.

Per Brief:
simplesurance GmbH
Am Karlsbad 16
10785 Berlin

E-Mail: support@schutzklick.de

Hiermit widerrufe ich, den von mir abgeschlossenen Vertrag mit der simplesurance GmbH.

Vor- und Nachname:

Ihre E-Mailadresse:

Zertifikatsnummer:

Datum, Unterschrift:

Eine Antwort zu Ihrem Widerruf erhalten Sie nach Eingang dessen auf die uns bekannte E-Mailadresse.

Für weitergehende Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen aus Berlin

Ihr Schutzklick Team

Tel.: 0800 / 724 88 95